

## Summit

Messegelände München, 9.-12. September 2025

## Organisatorische & Technische Richtlinien

Stand Juli 2024

Die *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* enthalten wichtige Informationen zur Organisation, Planung und Umsetzung der Präsentationen auf dem Gelände der Messe München GmbH. Der deutsche Text ist verbindlich.

Das Dokument basiert auf den *Technischen Richtlinien der Messe München* und enthält spezifische Informationen zur IAA MOBILITY. Bei Abweichungen gelten die IAA-spezifischen Aussagen. Der Inhalt wird fortlaufend ergänzt. Änderungen zu vorherigen Fassungen werden entsprechend markiert.

Weitere aktuelle Informationen sind jederzeit auf [www.iaa-mobility.com](http://www.iaa-mobility.com) verfügbar.

### 1.Einstieg

#### 1.1 Verantwortung des Ausstellers

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass der von ihm oder in seinem Auftrag errichtete Ausstellungsstand sowie sein Gesamtauftritt den allgemeinen Rechtsvorschriften, den *Ausstellungsbedingungen* und diesen *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* entspricht.

Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, dass der Aussteller alle zur Planung notwendigen Unterlagen (Standbestätigung, *Organisatorische & Technische Richtlinien* und *Ausstellungsbedingungen*) an den Planer seines Standes übermittelt.

Der Aussteller sowie die ggf. von ihm beauftragten Firmen garantieren die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz-, Hygieneschutz-, Sozialrecht- und Unfallverhütungsvorschriften für alle Arbeiten auf der angemieteten Standfläche. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Die IAA MOBILITY wird als Ausstellung nach der Gewerbeordnung angemeldet. Die gewerberechtliche Festsetzung umfasst den Zeitraum IAA, sowie den Zeitraum des Auf- und Abbaus auf dem Messegelände.

Während der Veranstaltung gilt die aktuelle Fassung *Benutzungs- und Hausordnung*.

## 1.2 Ansprechpartner

### **Veranstalter**

Verband der Automobilindustrie e.V.  
(im Folgenden benannt als Veranstalter)  
Behrenstr.35  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 897842 0  
E-Mail: [info@vda.de](mailto:info@vda.de)  
Website: [www.vda.de](http://www.vda.de)

in Kooperation mit  
Messe München GmbH  
Messegelände  
81823 München  
Telefon: +49 89 949-20720  
E-Mail: [info@messe-muenchen.de](mailto:info@messe-muenchen.de)  
Website: [www.messe-muenchen.de](http://www.messe-muenchen.de)

### **Projektleitung IAA**

Jan Heckmann (VDA)  
Telefon: +49 30 897842 200  
E-Mail: [jan.heckmann@vda.de](mailto:jan.heckmann@vda.de)

Christine von Breitenbuch (Messe München GmbH)  
Telefon: +49 89 949 20020  
E-Mail: [christine.von-breitenbuch@messe-muenchen.de](mailto:christine.von-breitenbuch@messe-muenchen.de)

### **Allgemeine Organisation Summit**

Jessica Delvos (VDA)  
Head of Summit  
Telefon: +49 30 897842 210  
E-Mail: [jessica.delvos@vda.de](mailto:jessica.delvos@vda.de)

### **Ausstellungsplanung Summit**

Marius Heil (VDA)  
Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)  
Telefon: +49 30 8978 42 211  
E-Mail: [marius.heil@vda.de](mailto:marius.heil@vda.de)

Lars Schmidt (VDA)  
Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)  
Telefon: +49 30 8978 42 204  
E-Mail: [lars.schmidt@vda.de](mailto:lars.schmidt@vda.de)

### **Technische Umsetzung Summit**

Technischer Aussteller Service (TAS) (Messe München GmbH)  
E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

### **Verkehr & Sicherheit Summit**

Security, Logistics, Traffic (SLT) (Messe München GmbH)  
E-Mail: [security@messe-muenchen.de](mailto:security@messe-muenchen.de)

## **Ausstellerservice**

Stephanie Gläßer (VDA)

Telefon: +49 30 897842 202

Katharina Schötz (VDA)

Telefon: +49 30 897842 218

Sandy Starke (VDA)

Telefon: +49 30 897842 215

Vi Linh Tran-Graef (VDA)

Telefon: +49 30 897842 209

E-Mail: [mobility@iaa.de](mailto:mobility@iaa.de)

## **Assistenz**

Anne Skrzypczak (VDA)

Telefon: +49 30 897842 201

E-Mail: [anne.skrzypczak@vda.de](mailto:anne.skrzypczak@vda.de)

Fangyuan Hong (Messe München GmbH)

Tel.: +49 15172921386

E-Mail: [fangyuan.hong@messe-muenchen.de](mailto:fangyuan.hong@messe-muenchen.de)

## **Sales, Partnerships & Sponsoring**

Oliver Jänisch (VDA)

Business Development & Key Account Manager Automotive

Telefon: +49 30 897842 216

E-Mail: [oliver.jaenisch@vda.de](mailto:oliver.jaenisch@vda.de)

Reiner Strauch (VDA)

Business Development & Key Account Manager Automotive

Telefon: +49 30 897842 207

E-Mail: [reiner.strauch@vda.de](mailto:reiner.strauch@vda.de)

Stefan Fischer (Messe München GmbH)

Key Account Manager Cycling & Micromobility

Telefon: +49 170 182 13 95

E-Mail: [stefan.fischer@messe-muenchen.de](mailto:stefan.fischer@messe-muenchen.de)

## **Marketing & Kommunikation**

Tim Benedict Wegner (VDA)

Head of Marketing & Kommunikation

Telefon: +49 30 897842-133

E-Mail: [tim.wegner@vda.de](mailto:tim.wegner@vda.de)

## **1.3 Veranstaltungsort**

Messe München GmbH

Messegelände

81823 München

## 1.4 Termine / Öffnungszeiten Summit

### **Aufbau**

30. August.- 6. September 2025

00:00 – 24:00 Uhr

7. September 2025

00:00 – 18:00 Uhr

Details s. Abschnitt 6 /

Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

### **Veranstaltung**

8. September 2025

Presse- und Medientag Summit

8:00 – 18:00 Uhr

exklusiv für Presse- und Medienvertreter

9.-12. September 2025

9:00 – 18:00 Uhr

IAA Summit

### **Abbau**

12. September 2025

18:00 – 24:00 Uhr

13.-17. September 2025

00:00 – 24:00 Uhr

18. September 2025

00:00 – 18:00 Uhr

Details s. Abschnitt 6 /

Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

**Alle Aussteller sind dazu verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung besetzt zu halten.**

Der VDA behält sich vor, im Bedarfsfall unter Abwägung der Interessen des Veranstalters und der Aussteller auch während der IAA MOBILITY 2025 die Öffnungszeiten zu verändern.

Am Presse- und Medientag haben Aussteller und die in ihrem Auftrag tätigen Personen von 7:00 bis 19:00 Uhr Zugang zu ihrer Standfläche. An den restlichen Veranstaltungstagen ist der Zugang von 8:00 bis 19:00 Uhr möglich.

Sowohl während der Auf- und Abbauphase als auch während der Laufzeit der Veranstaltung besteht ein allgemeines Rauchverbot auf allen Standflächen, in den allgemeinen Hallenbereichen (z. B. Gangflächen, Ruhezonen) sowie in den Restaurants und Bistros.

## 1.5 Rahmenveranstaltungen

**Eröffnungsfeier der IAA MOBILITY (persönliche Einladung)**

9. September 2025

tbd

Im Rahmen der **IAA Conference** finden vom 9. bis 12. September 2025 auf den Bühnen in den Hallen internationale Keynotes, Talks und Debatten rund um die Mobilität der Zukunft statt. Die IAA Conference wird in englischer Sprache durchgeführt.

## **1.6 Standmieten Messegelände**

(Mindestgröße 25 m<sup>2</sup>, Maximalgröße 2.000 m<sup>2</sup> je Aussteller/Marke)

### **In den Hallen**

Reihenstand (einseitig frei)	315,00 €/m <sup>2</sup>
Eckstand (zweiseitig frei)	370,00 €/m <sup>2</sup>
Kopfstand (dreiseitig frei)	405,00 €/m <sup>2</sup>
Blockstand (vierseitig frei)	425,00 €/m <sup>2</sup>

**Zwischen den Hallen** (limitierte Verfügbarkeit in Abstimmung mit dem Veranstalter)  
140 €/m<sup>2</sup>

### **Im Freigelände des Messegeländes**

110 €/m<sup>2</sup>

Weitere Standebene(n): 30% des jeweiligen m<sup>2</sup>-Preises der Grundfläche (inkl. der Zuschläge für offene Seiten)  
(inkl. genutzter Obergeschosse von Showtrailern)

**Alle Preise zzgl. MwSt**

## **1.7 Gästetickets**

Für den Besuch des Summit können Aussteller unterschiedliche Ticketarten zur Abgabe an Dritte im Aussteller-Shop bestellen.

**Die Standmieten enthalten eine Pauschale für den Erwerb von Gäste- und/oder Mitarbeitertickets:**

Summit je m <sup>2</sup> Standfläche	€ 50,00
Open Space je m Standfläche	€ 30,00

**Ausstellerausweise werden gesondert geregelt und sind nicht Bestandteil des Ticketkontingents. (s. Abs. 1.8)**

Gästetickets, die zusätzlich zum inkludierten Kontingent erworben und eingelöst wurden, werden nach der Veranstaltung zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

Der Versand erfolgt in Form von e-Codes, die nach erfolgreicher Registrierung im Ticket-Shop als print@home-tickets ausgegeben werden.

Kontakt (erreichbar ab der Freischaltung des Shops im Mai 2025):

**Customer Interaction Center:**

Telefon: +49 89 949 11718

E-Mail: [shop@iaa.de](mailto:shop@iaa.de)

Genauere Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt:

## **1.8 Ausstellerausweise**

Ausstellerausweise gelten sowohl für den Summit, als auch für den Open Space in der Münchner Innenstadt.

**WICHTIG: Aus Sicherheitsgründen muss jede Person identifizierbar sein. Ausstellerausweise sind somit registrierungspflichtig und nicht übertragbar!**

Dem Aussteller und seinem während der Veranstaltung beschäftigten Personal steht eine begrenzte Anzahl kostenloser Ausstellerausweise zur Verfügung. Sie gelten für die gesamte Laufzeit der IAA MOBILITY (8.–12. September 2025 inkl. Presse- und Medientag) und gelten für Summit und Open Space.

**Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe der angemieteten Standfläche:**

Standfläche bis 25 m <sup>2</sup>	4 Ausstellerausweise
Je weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>	1 Ausstellerausweis

**Standflächen im Freigelände des Messegeländes sowie im Open Space werden für die Berechnung mit 50% der bestätigten Fläche berücksichtigt.**

Obergeschossflächen von mehrgeschossigen Ausstellungsständen werden mit 50% der genutzten Nettofläche berücksichtigt.

Bei der Anmietung mehrerer Standflächen ergibt sich die für die Berechnung der Ausweise maßgebliche Standfläche aus der Summe der Einzelflächen. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise wird in diesem Fall im Ausstellershop als Gesamtkontingent für alle Flächen ausgewiesen.

Mitaussteller haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise.

Nach vollständiger Zahlung der Standmietenrechnung sind die Ausstellerausweise ab Juni 2025 in Form von eTickets im Aussteller-Shop der Messe München verfügbar.

Zusätzliche Ausstellerausweise können im Aussteller-Shop bestellt werden. Nicht genutzte Ausweise werden nicht in Rechnung gestellt.

Ausstellerpersonal muss sich gegenüber dem Veranstalter bzw. dessen Vertreter jederzeit entsprechend ausweisen können.

## **1.9 Handverkauf**

Auf dem Ausstellungsstand dürfen eigene oder fremde Erzeugnisse, Leistungen sowie Muster oder Kataloge nur dann gegen Bezahlung abgegeben werden, wenn der Aussteller mit dem Veranstalter einen gesonderten Vertrag über Handverkauf abgeschlossen hat, der eine Konzessionsgebühr in Höhe von € 950,00 zzgl. MwSt. je Standfläche beinhaltet. Dies gilt entsprechend auch für den Vertrieb von Abonnements und kostenpflichtigen Mitgliedschaften.

Handverkauf auf den Ausstellungsflächen ist an allen Veranstaltungstagen während der Öffnungszeiten möglich.

Die gut sichtbare Preisauszeichnung der angebotenen Leistungen am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung obligatorisch.

Kontakt:

Sandy Starke (VDA)

Telefon: +49 30 897842 215

E-Mail: [sandy.starke@vda.de](mailto:sandy.starke@vda.de)

## **1.10 Fahrzeugverkauf**

Ausstellern der Gruppen 1 bis 4 ist es gestattet, Neufahrzeuge des für den deutschen Markt aktuellen Verkaufsprogramms an gewerbliche Kunden zu verkaufen wie auch Fahrzeuge aus Produktvorstellungen, die innerhalb der kommenden sechs Monate nach Ende der IAA 2025 auf den deutschen Markt kommen, für Kunden zu reservieren oder Gespräche zur Kaufanbahnung zu führen. Eine Werbung für den Verkauf mit IAA-Rabatten ist auf den Ständen und den sonstigen Ausstellungsflächen nicht gestattet.

## **2. Die Vorbereitung der Präsentation**

### **2.1 Aufplanung und Standbestätigung**

Ab dem Ende der Early-Bird-Phase Anmeldezeitraums (1.11.2024) beginnt der VDA mit der Hallenaufplanung.

Die bei der Anmeldung angegebenen Präferenzen zu Standgröße und -typ (freie Seiten) werden bestmöglich berücksichtigt. Bei der Zuteilung der Standflächen sind sowohl Übers als auch Unterschreitungen der gewünschten Standgröße von ca. 10 % möglich.

Die genauen Angaben zu Platzierung und Dimension der Standflächen erhalten die Aussteller mit der Standbestätigung.

Kontakt:

Marius Heil (VDA)

Halle: A1, A2, B1

Telefon: +49 30 8978 42 211

E-Mail: [marius.heil@vda.de](mailto:marius.heil@vda.de)

Lars Schmidt (VDA)

Halle: A3, B2, B3

Telefon: +49 30 8978 42 204

E-Mail: [lars.schmidt@vda.de](mailto:lars.schmidt@vda.de)

### **2.2 Standbaufreigabe**

Ausgehend von der Kenntnis und Einhaltung dieser *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* bei der Gestaltung und Ausführung des Standes, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Grundfläche von < 100 m<sup>2</sup> bzw. einer Bauhöhe < 3 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Um kurzfristige Änderungen vor Ort bestmöglich auszuschließen, wird die Einreichung jedoch ausdrücklich empfohlen.

Für alle Standflächen größer als 100 m<sup>2</sup> in den Hallen sowie für alle Standbauten mit einer Bauhöhe größer 3,0 m, mehrgeschossigen Bauten, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelten Räume für Projektions- / Filmvorführungen sowie für alle Standbauten im Freigelände, muss beim Veranstalter ein Standentwurf zur Prüfung und Freigabe eingereicht werden.

Bei der Buchung eines Paketstandes ist keine Freigabe erforderlich. Die Standbaurichtlinien sind unabhängig davon einzuhalten.

Sonderkonstruktionen sind z. B. Aufbauten und Exponate über 4 m, geschlossene Decken, Podeste und Bühnen höher als 20 cm, bewegte Bauteile (z. B. Drehscheiben), Glaskonstruktionen, stehend-hängende Konstruktionen, LED-Wände, Szeneflächen, Kino- und Zuschauerräume, Showtrucks oder Fliegende Bauten.

Aussteller und ihre Dienstleister sind verpflichtet, zu prüfen, ob die von ihnen geplanten provisorischen Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. Fragen beantwortet der Technische Ausstellerservice (TAS).

Kontakt:

Technischer Ausstellerservice (TAS) (Messe München)

E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

Die Standplanung sollte so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 20.6.2025 beim Veranstalter eingereicht werden.

**NEU: Die Einreichung der vollständigen Unterlagen erfolgt unter Beachtung der Vorgaben als Upload einer PDF-Datei pro Aussteller im Ausstellerbereich der IAA Website.**

Bei verspäteter Einreichung kann sich die Bearbeitung erheblich verzögern. Der Veranstalter behält sich vor, Planungen, die erst kurz vor dem Aufbaubeginn eingehen, vor Ort zu prüfen. Dies kann kurzfristige Umbauten und Mehrkosten zulasten des Ausstellers zur Folge haben.

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung und Freigabe einzureichen:

#### **Eingeschossige Standbauten in den Hallen und im Freigelände:**

- **Vermasste Grundrisse** mit Angaben zu Standbau und Exponatpräsentation
- **Vermasste Ansichten und Schnitte**
- **Maximal 5 Renderings** des Standentwurfs
- **Bei Fahrzeugpräsentationen:**  
Darstellung der Fahrzeug-Platzierung im Grundriss inkl. Angabe des Fahrzeugtyps und der Antriebsart (s. Absatz 5.5 Präsentation von Fahrzeugen)
- **Fluchtwegplan** mit Nachweis der Rettungswegbreiten und -längen
- **Ggf. Deckenplan** mit Vermaßung der geschlossenen Deckenflächen
- **Im Freigelände ggf. statische Berechnungen ab einer Bauhöhe von 3m** in Deutsch, von einem zweiten, unabhängigen Statiker nach deutschen Normen geprüft.  
Die Prüfung der eingereichten Berechnungen erfolgt durch die Messe München GmbH und ist für den Aussteller kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Ungeprüft eingereichte Berechnungen werden von der Messe München GmbH kostenpflichtig geprüft. Bei Vorlage einer Typenprüfung bzw. eines Prüfbuchs ist keine statische Berechnung erforderlich.
- Alle Texte und Beschriftungen in Deutsch oder Englisch

#### **Mehrgeschossige Standbauten und Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelte Räume für Projektions- / Filmvorführungen in den Hallen und im Freigelände:**

- **Vermasste Grundrisse** mit Angaben zu Standbau und Exponatpräsentation

- **Vermasste Ansichten und Schnitte**
- **Maximal 5 Renderings** des Standentwurfs
- **Bei Fahrzeugpräsentationen:**  
Darstellung der Fahrzeug-Platzierung im Grundriss inkl. Angabe des Fahrzeugtyps und der Antriebsart (s. Absatz 5.5 Präsentation von Fahrzeugen)
- **Ggf. Fluchtwegplan** mit Nachweis der Rettungswegbreiten und -längen
- **Ggf. Deckenplan** mit Vermaung der geschlossenen Deckenflchen
- **Baubeschreibung** in Deutsch mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. inkl. Zertifikaten), Vorfhrungen, technischer Ausrstung (z.B. Klimaanlage), Beleuchtung ggf. Flchenberechnungen der nutzbaren OG-Flche und der Tragkonstruktion
- **Formular 1.3 Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen** (auf Anfrage ber den Technischen Ausstellerservice bzw. im Aussteller-Shop)  
**Ggf. statische Berechnungen (im Freigelnde ab einer Bauhhe von 5 m oder 50 m<sup>2</sup> berbauter Flche)** in Deutsch, von einem zweiten, unabhngigen Statiker nach deutschen Normen geprft. Die Prfung der eingereichten Berechnungen erfolgt durch die Messe Mnchen GmbH und ist fr den Aussteller kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach tatschlichem Aufwand. Ungeprft eingereichte Berechnungen werden von der Messe Mnchen GmbH kostenpflichtig geprft. Bei Vorlage einer aktuell gltigen Typenprfung / eines aktuell gltigen Prfbuchs ist keine statische Berechnung erforderlich.
- Alle Texte und Beschriftungen in Deutsch oder Englisch

Die eingereichten Unterlagen werden vom Veranstalter auf die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien und der baurechtlichen Bestimmungen geprft. Der Aussteller erhlt die Unterlagen mit den entsprechenden digitalen Genehmigungsvermerken zurck.

Ausstellungsstnde einschlielich Einrichtungen und Exponate sowie Werbetrger sind so standsicher zu errichten, dass die ffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefhrdet werden. Die Standsicherheit muss fr jeden Bauzustand (Aufbau, nderung, Abbau) gewhrleistet sein.

Fr die statische Sicherheit der Stnde ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Der Veranstalter behlt sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbetrger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu berprfen oder von Sachverstndigen berprfen zu lassen, sofern begrndete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wnde, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wnde), die umkippen knnen, mssen mindestens fr folgende horizontal wirkende Ersatzflchenlast  $q_h$  bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4 m Hhe ab Oberkante Fuboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  fr alle Flchen ber 4 m Hhe ab Oberkante Fuboden

Bezugsflche ist dabei die jeweilige Ansichtsflche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen.

Standaufbauten im Freigelnde sind fr die entsprechenden Windlasten zu bemessen. Der Aussteller ist hauptverantwortlich und ggf. nachweispflichtig, dass sein Ausstellungsstand, die Exponate und sein gesamter Auftritt den allgemeinen Rechtsvorschriften, den Ausstellungsbedingungen und den *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* entsprechen.

Es gelten die Bayerische Bauordnung, die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sowie die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

Der Aussteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Besuchern auf seiner Ausstellungsfläche.

Er ist für die Sicherheit seiner Aufbauten, Einrichtungen und Exponate alleine verantwortlich und hat für die Einhaltung der Anforderungen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien zu sorgen.

Die Übereinstimmung des Ausstellungsstandes mit den Richtlinien kann durch den Veranstalter und die zuständigen Behörden beim Aufbau und während der Ausstellung jederzeit überprüft werden. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der genehmigte Entwurf während der Aufbauzeit vor Ort vorliegt und jederzeit eingesehen werden kann.

Der Veranstalter ist berechtigt, bezüglich Standbau und Sicherheit Anordnungen zu treffen, die über die in den *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messegesellschaft geltend gemacht werden.

Standbauten, die nicht freigegeben sind, bzw. den aktuellen *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* oder Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### **2.3 Servicedienstleistungen auf dem Messegelände & Vorauszahlungsrechnung**

Die Bestellung der Servicedienstleistungen zur Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt online über den Aussteller-Shop der Messe München.

Die Zugangsdaten werden voraussichtlich im Mai 2025 von der Messe München GmbH per E-Mail verschickt. Die Freischaltung des Shops erfolgt voraussichtlich ab Mitte Mai 2025.

Die aktuelle Preisübersicht ist vorab im Ausstellerbereich auf [www.iaa-mobility.com](http://www.iaa-mobility.com) verfügbar.

Voraussichtlich Ende Mai 2025 erhalten die Aussteller eine Rechnung über die Vorauszahlung für die Serviceleistungen durch die Messe München GmbH. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage von 15,00 €/ m<sup>2</sup>.

Die Vorauszahlung wird nach der Veranstaltung mit der Schlussrechnung für die tatsächlich bestellten Services verrechnet.

Informationen zu Bestellfristen sind frühzeitig im Aussteller-Shop verfügbar. Die Bestellungen sind entsprechend der angegebenen Fristen auszuführen. Bei verspäteter Einreichung kann die Ausführung seitens Messe München GmbH nicht garantiert werden. Bestellungen, die erst kurz vor Aufbaubeginn eingehen, werden mit einem erheblichen Spätbesteller-Zuschlag beaufschlagt.

## **2.4 Unterkunft**

Die folgenden Kontakte unterstützen gerne bei der Suche und Buchung einer Unterkunft:

### **München Tourismus**

Gäste- und Hotelservice

Tel.: +49 89 233-96555

E-Mail: [tourismus.gs@muenchen.de](mailto:tourismus.gs@muenchen.de)

### **TRADEFAIRS**

Tel.: +49 69 9588-3616

E-Mail: [messe-muenchen@tradefairs.com](mailto:messe-muenchen@tradefairs.com)

### **CHECK-IN! Zimmerservice München**

Tel.: +49 89 437397-89

E-Mail: [info@checkin-muenchen.de](mailto:info@checkin-muenchen.de)

## **2.5 Kommunikationsbeitrag**

Der Kommunikationsbeitrag in Höhe von 1.250,00 € zzgl. MwSt. ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und enthält folgende Leistungen:

- Eintrag der Standplatzierungen in allen Hallenplänen bzw. OpenSpace-Plänen mit (ggf. gekürztem) Firmennamen (ohne Logo) und Standnummer
- Eintrag in der alphabetischen Ausstellerliste (Firmenname, PLZ, Ort, Land, Halle+Stand)
- Eintrag im Ausstellerprofil (Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon, E-Mail, Webadresse, Social Media Links, Halle+Stand)
- Key Visual
- Teasertext in allen Verzeichnissen (80 Zeichen)
- Unternehmenstext im Ausstellerprofil 1.200 Zeichen Text, DE+EN
- 5 Einträge ohne Logo in den Produktkategorien
- Abfrage von Themenbereichen für App-Onboarding sowie Filterfunktionen
- Kontaktformular
- Bis zu 3 Ansprechpartner
- Firmenlogo in allen Verzeichnissen und im Ausstellerprofil

## **2.6 Presse**

Der Presse- und Medientag der IAA MOBILITY findet am 8. September 2025 im Rahmen des Summit auf dem Messegelände statt.

Die Durchführung von Pressekonferenzen oder anderen Presseaktivitäten ist nur für Aussteller und nur auf dem Messegelände möglich und kann sowohl auf der eigenen Standfläche, als auch auf den Bühnen der IAA Conference bzw. in den Sälen des ICM bzw. der Pressezentren West oder Ost erfolgen.

Um auch Menschen mit Hörbeeinträchtigung die Teilnahme an den Presseaktivitäten zu ermöglichen, wird das Angebot von Gebärdensprache, Schriftdolmetschern oder Induktionsanlagen empfohlen.

## **2.7 Werbemöglichkeiten und Marketing**

Im Rahmen der IAA MOBILITY bestehen auf dem Messegelände verschiedene Möglichkeiten für Werbung und Sponsoring.

Kontakt:

jl.medien | IAA Media Services

Telefon: +49 89 66616644

E-Mail: [info@iaa-media.de](mailto:info@iaa-media.de)

Media Sales Messe München

E-Mail: [mediasales.iaa@messe-muenchen.de](mailto:mediasales.iaa@messe-muenchen.de)

## **2.8 Tages- und Abendveranstaltungen**

Aussteller können auf den angemieteten Standflächen individuelle Tages- und Abendveranstaltungen durchführen.

Alle Veranstaltungen auf Standflächen sind anmelde- und freigabepflichtig. Die Durchführung ist nur nach Abstimmung, Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die Abteilung Security, Logistics and Traffic (kurz: SLT) möglich.

Die Anmeldung von Tages- und Abendveranstaltungen erfolgt über den Aussteller-Shop der Messe München GmbH. Mit dem Antrag zur Durchführung einer Tages- oder Abendveranstaltung ist vom Aussteller ein Konzept zum Einladungsmanagement und der Umsetzung vor Ort vorzulegen.

Alle Veranstaltungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn angemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen werden nur nach vorheriger Abstimmung bearbeitet.

Die Anmeldung einer Tagesveranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldung einer Abendveranstaltung ist kostenpflichtig. Je nach Standfläche wird eine Grundgebühr zur Deckung der zusätzlichen Kosten erhoben, die im Zusammenhang mit den Abendveranstaltungen anfallen (z.B. Mehraufwand für Bewachung, Reinigung, Toiletten usw.):

Die Kosten schließen die Veranstaltungsdauer bis 24:00 Uhr ein. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für die Zeit ab 22:00 Uhr fallen zusätzliche Kosten i.H.v. 3.000 EUR an. Individuell verursachte Kosten sind hierbei nicht inbegriffen.

Je nach Art und Umfang der Abendveranstaltung können ggf. zusätzliche Kosten (z.B. für Ordnungsdienst, Reinigung) fällig werden.

Für die Durchführung von Tages- und Abendveranstaltungen, steht den Ausstellern ausschließlich die angemietete Standfläche zur Verfügung. Evtl. erforderliche Umbaumaßnahmen sind nur außerhalb der Öffnungszeiten und nach Abstimmung möglich. Flucht- und Rettungswege sind permanent freizuhalten.

Die maximale Teilnehmerzahl für Tages- und Abendveranstaltungen richtet sich nach der Größe der Standfläche und der jeweils gültigen Vorgabe der bayerischen Landesregierung zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung. Für die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl ist der Aussteller verantwortlich.

Während der Veranstaltung muss gewährleistet sein, dass Gangflächen und benachbarte Standflächen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz der benachbarten Standflächen vor unbefugtem Betreten, Beschädigungen, etc., werden von der Messe München GmbH Ordnungskräfte eingeplant. Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Für entstandene Schäden und Reinigungskosten, die auf die Abendveranstaltung zurückzuführen sind, haftet der durchführende Aussteller. Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, wird die Abstimmung mit den Standnachbarn im Vorfeld empfohlen.

Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der festgesetzte Lautstärkepegel von max. 70 db (A) an der Standgrenze nicht überschritten wird. Bei Einsatz von akustischen Darbietungen wird empfohlen, benachbarte Aussteller vorab zu informieren.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können individuelle Veranstaltungs- oder Ablaufpläne zur Prüfung der brandschutztechnischen Belange (z.B. beleuchtete Ausgangshinweisschilder) gefordert werden.

Die Einfahrt in das Messegelände über die geöffneten Einfahrtstore ist für beauftragte Dienstleister (z.B. Catering, Bands, Veranstaltungstechnik) ab 16:00 Uhr möglich, sofern die Veranstaltung angemeldet und genehmigt ist und sich die Fahrzeuginsassen als Auftragnehmer der Veranstaltung legitimieren können.

Entsprechend der aktuellen Vorgaben der bayerischen Landesregierung zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung, kann zusätzlich und vorab eine personelle Registrierung des Servicepersonals und weiterer mit dem IAA-Auftritt verbundenen Personenkreisen nötig sein.

Die Einfahrt in das Messegelände ist ausschließlich für Liefer- und Transportfahrzeuge möglich. Für Pkw und Fahrzeuge zum Personentransport stehen die ausgewiesenen Parkplätze zur Verfügung.

Alle Fahrzeuge müssen das Messegelände bis spätestens 1:00 Uhr des jeweiligen Tages bzw. abends verlassen. Fahrzeuge, die nach 1:00 Uhr auf dem Messegelände verbleiben, werden aus Sicherheitsgründen kostenpflichtig entfernt.

Die Abrechnung der Veranstaltungen erfolgt im Anschluss an die IAA. Evtl. anfallende Zusatzkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Kontakt:

Abteilung Security, Logistics, Traffic (SLT) (Messe München GmbH)

E-Mail: [security@messe-muenchen.de](mailto:security@messe-muenchen.de)

## **2.9 Zusätzliche Räume und Flächen auf dem Messegelände**

Für besondere zusätzliche Veranstaltungen, z. B. Konferenzen oder Firmenpräsentationen können von den Ausstellern Konferenzräume in unterschiedlichen Größen zeitweise auf dem Messegelände angemietet werden.

Aussteller haben außerdem die Möglichkeit, zusätzliche Büro- und Nebenräume über den Ausstellungshallen anzumieten. Die Nebenräume stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Sie können nur für die gesamte Ausstellungsdauer angemietet werden und dürfen nicht an Dritte weitervermietet werden.

Kontakt:

Technischer Ausstellerservice (TAS) (Messe München GmbH)

E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

Für Container oder Kühlfahrzeuge können auf dem Messegelände Stellplätze angemietet werden. Die Gebühr beträgt € 2.100,00 zzgl. MwSt. pro Stellplatz (2,50 x 6,50 m). Dieser Preis gilt auch für die Grundfläche mehrgeschossiger Anlagen. Der Aussteller kann den Bedarf an Stellplätzen formlos beim Veranstalter einreichen. Da das Kontingent an Plätzen begrenzt ist, sollte dies frühzeitig erfolgen.

Kontakt:

Technischer Ausstellerservice (TAS) (Messe München GmbH)

E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

## **2.10 Hilfskräfte und Dienstleistungen**

Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Hostessen, Servicekräfte, Dolmetscher, Moderatoren oder Künstler können über den Aussteller-Shop bestellt werden.

## **2.11 Serviceeinrichtungen auf dem Messegelände**

Informationen zu Serviceeinrichtungen sind jederzeit online verfügbar und werden regelmäßig aktualisiert.

## **2.12 Reinigung / Reinigungsmittel**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat.

Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden.

Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

## 2.13 Umweltschutz

Der Veranstalter hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

**Die Ausgabe von Plastiktüten sowie anderen Einwegartikeln aus Kunststoff (z.B. Becher oder Rührstäbchen) ist untersagt.**

## 2.14 Abfallentsorgung auf dem Messegelände

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass auch seine Auftragnehmer die Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, ihre Vertragspartner mit der Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände zu beauftragen.

Die Entsorgung sowie die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle, die während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungslaufzeit auf den Standflächen anfallen, wird zentral koordiniert, und erfolgt durch die Servicepartner der Messe München GmbH.

Die Abrechnung an die Aussteller erfolgt auf der Basis einer obligatorischen Entsorgungspauschale in Höhe von 7,50 EUR/m<sup>2</sup> Standfläche (EG) zzgl. MwSt. Der entsprechende Betrag wird dem Aussteller mit der Zulassung vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt. Von der Pauschale ausgenommen ist die Entsorgung von Produktionsabfällen (z.B. Küchen und Bewirtschaftungsabfälle oder Abfälle aus Maschinenvorfürungen), einzelnen Standbauelementen und kompletten Messeständen. Die Entsorgung dieser Abfälle ist durch den Aussteller rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge beim Technischen Ausstellerservice (TAS) zur Entsorgung anzumelden.

Mit der Entsorgung dieser Abfälle darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass auch seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behältnisse einzufüllen und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauzeit in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen des Veranstalters sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird vom Veranstalter bestimmt.

## 3. Die Planung der Präsentation

### 3.1 Ansprechpartner

#### **Ausstellungsplanung**

Marius Heil (VDA)

Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)

Telefon: +49 30 8978 42 211

E-Mail: [marius.heil@vda.de](mailto:marius.heil@vda.de)

Lars Schmidt (VDA)

Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)

Telefon: +49 30 8978 42 204

E-Mail: [lars.schmidt@vda.de](mailto:lars.schmidt@vda.de)

#### **Technische Umsetzung**

(Standkonstruktion / Standbaufreigabe / technische Services)

Technischer Ausstellerservice (TAS) (Messe München GmbH)

E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

### 3.2 Konzept und Gestaltung der Präsentation

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers.

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten für den Standbau hauptsächlich recycelbare und/oder wiederverwertbare Materialien verwendet werden. Zertifiziert bilanziell CO<sub>2</sub>-neutrale Auftritte sind wünschenswert, aber nicht gefordert.

Die Standgestaltung erfolgt möglichst offen und stellt die Vermittlung der inhaltlichen Schwerpunkte in den Vordergrund.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. An den Gangseiten müssen mindestens 50 % der Front offen gestaltet sein. Wände können direkt auf die offenen Standgrenzen gebaut werden. Sie dürfen allerdings nicht länger als 50 % der jeweiligen Standseitenlänge und nicht länger als 10 m am Stück sein. Zudem müssen sie ansprechend gestaltet werden, z. B. mit Grafiken, Nischen, Vitrinen oder Displays.

Die maximale Bau- und Werbehöhe in den Hallen liegt einheitlich bei einer Oberkante von 7,50 m.

**In bestimmten Bereichen können aus gestalterischen Gründen (bspw. zur Ermöglichung nötiger Sichtachsen) eingeschränkte Bauhöhen notwendig werden. Die entsprechenden *Baufenster* werden in der Standskizze der Standbestätigung dargestellt und ersetzen die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien.**

Die Mindestausstattung der Stände besteht aus Bodenbelag, Rückwand und Beleuchtung. Standwände sind an allen geschlossenen Seiten obligatorisch und müssen mindestens 2,50 m hoch sein. Es wird empfohlen, die Höhe der Rückwand mit dem Nachbarn abzustimmen. Überstehende Wandrückseiten sind glatt, neutral, weiß und frei von Installationsmaterial zu verkleiden.

Trennwände können bei Bedarf im Aussteller-Shop bestellt werden. Das Material der Trennwände darf vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Im Falle eines Verstoßes haftet der Aussteller für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

Stand- und Exponatbeschriftung sowie Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 1 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Versorgungsschächte und -kanäle im Hallenboden müssen ggf. zugänglich bleiben. Genauere Informationen zur Lage der Versorgungskanäle sowie die Hinweise zur Zugänglichkeit erteilt der Technische Ausstellerservice (TAS).

Beleuchtungstraversen können von der Decke abgehängt oder aufgeständert werden. Die Höhe der Traversen und der daran befestigten Banner kann bis zur maximal erlaubten Werbehöhe frei gewählt werden. Die Mindesthöhe der Unterkante beträgt 3,00 m im Lichten.

Exponate und Standbauelemente dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Das gilt auch für Leuchten.

Der Veranstalter behält sich vor, Ausnahmen von den Gestaltungsrichtlinien in besonderen Fällen zu genehmigen sowie Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

### **3.3 Barrierefreiheit**

Bei der Gestaltung der Stände liegt ein besonderes Augenmerk auf der Barrierefreiheit.

Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Ausstellungsflächen und deren Einrichtungen auch in Obergeschossen für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Ggf. notwendige Hilfsmittel (wie z.B. Rollstuhlrampen mit entsprechendem Steigungsverhältnis) müssen innerhalb der Standflächen durch den Aussteller bereitgestellt werden.

### **3.4 Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten beim Standbau überwiegend recycelbare und/oder mehrmals einsetzbare Materialien zum Einsatz kommen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende / rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flamschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Sofern während der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, sind diese sie zu entfernen.

Die Zustimmung kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

### **3.5 Glas**

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Für tragende Konstruktionen aus Glas (in begehbaren Böden, Decken, Außenfassaden und /oder Brüstungen) in Standbauten / Veranstaltungsbereichen im Freigelände gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der technischen Baubestimmungen (DIN) und Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung). Im Einzelnen sind nachfolgend benannte Baubestimmungen und Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung) zu berücksichtigen:

- DIN 18008-1: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 1:  
Begriffe und allgemeine Grundlagen (2010-12)
- DIN 18008-2: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 2:  
Linienförmig gelagerte Verglasungen (2010-12)
- DIN 18008-3: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 3:  
Punktförmig gelagerte Verglasungen (2013-07)
- DIN 18008-4: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 4:  
Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen (2013-07)
- DIN 18008-5: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 5:  
Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen (2013-07)
- DIN 18008-6: Glas im Bauwesen — Bemessungs- und Konstruktionsregeln — Teil 6:

Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturz sichere Verglasungen (2013-07)

Auf Grundlage der oben genannten Baubestimmungen/Regelwerke sind alle Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd
- Überkopfverglasung
- begehbare Verglasung

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen

Weitere Hinweise enthält das [Merkblatt Glas und Acrylglas](#) im Standbau innerhalb der Messehallen.

### **3.6 Sicherheit**

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung wird im Auftrag des Veranstalters durchgeführt. Sie dient jedoch nicht zum Schutz des Eigentums der einzelnen Aussteller. Eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes wird ausdrücklich nicht gewährleistet. Der beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Beauftragung einer zusätzlichen individuellen Bewachung der Standflächen sowohl während des Auf- und Abbaus als auch während und außerhalb der Öffnungszeiten durch den Aussteller wird ausdrücklich empfohlen.

Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden.

Alle Mitarbeiter von durch Aussteller beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdiensten, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine personalisierte Akkreditierung. Voraussetzung für die Ausstellung einer Akkreditierung ist eine vorherige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) auf Grundlage des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

Bei entsprechender behördlicher Gefährdungsbeurteilung kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf andere Dienstleistungsbereiche ausgeweitet werden kann.

Während der Auf- und Abbauphasen besteht ein erhöhtes Risiko für das Ausstellungsgut und sonstige von den Ausstellern eingebrachte Gegenstände. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

### **3.7 Hallengänge, Notausgänge, Notausstiege.**

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird.

Auf den Hauptgängen (Verbindungsgänge zweier gegenüberliegender Hallentore) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2 m freizuhalten (rote Bodenmarkierung).

Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann der Veranstalter aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs verlangen.

### **3.8 Sicherheitseinrichtungen in den Hallen**

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### **3.9 Notfallräumung**

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und / oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung vom Veranstalter angeordnet werden. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

### **3.10 Ausgänge und Rettungswege**

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>, einer Fluchtweglänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang / Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge / Fluchtwege haben.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m.

Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> wird die erforderliche Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite entsprechend der bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben durch den Technischen Ausstellerservice bestimmt.

Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind.

Beträgt die maximale Fluchtweglänge innerhalb eines Standes zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen.

## **3.11 Versammlungs- und Aufenthaltsräume**

Abgetrennte Aufenthaltsräume von Ständen in den Hallen, müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben.

Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, ist ein gesonderter Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200) beim Veranstalter einzureichen. Die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege ist darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

Versammlungs- und Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig.

Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6) ist einzuhalten.

Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.

Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.

Ausgänge aus abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschnüren o. Ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig.

Die Anmeldung hat mit dem Vordruck *Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz* in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Plätze für Rollstuhlfahrer sind gesondert zu kennzeichnen.

Eventuell zusätzlich erforderliche sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben dem Veranstalter bis zur brandschutztechnischen Begehung vorbehalten. Der Veranstalter behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt.

### **3.12 Türen**

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist dem Technischen Ausstellerservice ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39, 40 VStättV) namentlich zu benennen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

### **3.13 Standabdeckungen**

Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Technischen Ausstellerservice.

Die Messehallen sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe beim Technischen Ausstellerservice schriftlich anzu-melden (*Vordruck Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz*).

Standabdeckungen in den Hallen A1-A6, B1-B6 sowie C1-C6 sind mindestens schwer ent-flammbar (gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen. Der Prüfbescheid ist vorzu-legen bzw. am Stand bereitzuhalten.

Ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> mit einer Sprinkler-anlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m<sup>2</sup> überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume / Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m<sup>2</sup> kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Git-terroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruk-tion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öff-nungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen (weitmaschiges Gitternetz bzw. Stoff mit einge-webtem Schmelzfaden). Die schriftliche Zustimmung der VdS Schadenverhütung GmbH ist dem Technischen Ausstellerservice vorzulegen, die Einbauvorschriften der VdS Schadenverhütung GmbH sind zu beachten.)

Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m<sup>2</sup> nicht zu überschreiten, ist zu Standgrenzen mit direkten Nachbarständen ein Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Verringerung des 0,5 m – Abstandes ist durch den Technischen Ausstellerservice freizugeben.

In Halle BO sowie in den Eingängen Nord, Ost, West und Nordwest dürfen nur VdS-geprüfte sprinklertaugliche Gitternetz-Materialien verwendet werden. Horizontale Abdeckungen in den Eingangsbauwerken breiter als 1 m sind grundsätzlich mit dem Technischen Ausstellerservice abzustimmen.

Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen sind im [Merkblatt Einbau sprinklertauglicher Stoffe](#) verfügbar.

### **3.14 Sicherheitsbeleuchtung**

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß den derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### **3.15 Feuerlöscher**

Auf jeder Standfläche ist mindestens ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich sowie für jeden Bereich mit Licht- oder Tontechnik (Mischpult, Verstärker, Dimmer, etc.) ein Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu halten.

Pulverlöscher dürfen nur nach Freigabe durch den Technischen Ausstellerservice eingesetzt werden (z.B. Heizanlagen).

Die Positionen der Feuerlöscher sind mit Sicherheitszeichen nach ISO 7010 – Zeichen FO1 (oder vergleichbar) zu kennzeichnen und müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

**Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standflächen zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit *IAA 2025*, der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.**

### **3.16 Mehrgeschossige Bauweise**

Mehrgeschossiger Standbau ist in den Hallen A1–A3 und B1–B3 in Absprache mit dem Veranstalter, dem Technischen Ausstellerservice und der Branddirektion möglich.

Die Freigabe der mehrgeschossigen Standbauweise erfolgt abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle, der zugehörigen Grundfläche sowie den Auswirkungen auf die Übersichtlichkeit der Halle und/oder der Nachbarstände.

Zweigeschossige Standbauten sind so zu konstruieren, dass Aufbau und Abbau innerhalb des für die Veranstaltung vorgesehenen Zeitraums durchführbar ist.

Bei mehrgeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren (gem. DIN 4102 oder EN DIN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

Für Fußbodenbelag und Wandverkleidung sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen.

Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen.

Ist die überbaute Fläche größer als 30 m<sup>2</sup>, so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangenen 12 m<sup>2</sup> überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen / Bewirtungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarstandes 3 m. Ist eine Unterschreitung des Abstandes zum Nachbarstand erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mindestens 2 m Höhe zu errichten.

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE als Nutzlasten anzusetzen:

- Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschosdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt werden (Kategorie C1).
- Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschosdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m<sup>2</sup> (Kategorie C3). Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität ist eine Horizontallast von  $H = P/20$  ( $P =$  Nutzlast) anzusetzen. Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.

Umwehrungen der Obergeschossflächen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird.

Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Brüstungen sind entsprechend 3.17 auszuführen.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

### **3.17 Podeste, Leitern, Treppen, Stege**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Für Podeste ab einer Bauhöhe von 0,50 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von  $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$  für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten  $5 \text{ kN/m}^2$ .

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Treppen benötigen eine lichte Mindestbreite von 1 m. Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von  $5,0 \text{ kN/m}^2$  ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind  $1 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet. (siehe Absatz 4.1. Hallendaten)

Zweigeschossige Stände bis  $100 \text{ m}^2$  überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muss.

Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoss bis zum Erreichen eines Hallenhauptganges im Erdgeschoss darf 25 m nicht überschreiten.

Bei Obergeschossflächen größer als  $100 \text{ m}^2$ , sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich. Die Hälfte dieser Treppen darf nur in nicht überbaute Bereiche auslaufen.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind zwei Handläufe anzubringen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen in Rettungswegen sind nicht zulässig.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden.

Stände mit einer Grundfläche von mehr als  $200 \text{ m}^2$  benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m.

Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als  $400 \text{ m}^2$  schreibt der Technische Ausstellerservice im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind.

Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw.

auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe).

### **3.18 Standbauten im Freigelände**

Alle Standbauten im Freigelände sind für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen Fliegenden Bau nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.

Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission Blumenstraße 28 b

80331 München

Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. (Details s. Formular „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“)

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von  $v_{10} = 15$  m/s (auch in Einzelböen) durch den Aussteller / Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller / Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

Mit der Anmeldung (spätestens bis zum Aufbaubeginn) ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Boden des Freigeländes eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind dem Technischen Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist der Technische Ausstellerservice zu benachrichtigen.

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeit.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m sind mit dem entsprechenden Vordruck des Aussteller-Shops spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Technischer Ausstellerservice anzumelden.

Fahnenmasten im Freigelände müssen so aufgestellt sein, dass die Fahnen mit allen zugehörigen Einrichtungen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Geeignete Ölfeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion verwendet werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

### **3.19 Küchen/Catering**

Die kostenfreie Abgabe von Lebensmitteln zum Verzehr innerhalb der Standfläche ist grundsätzlich möglich, sofern die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung, beachtet werden. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuell geltenden Hygieneschutzanforderungen können hierzu noch Änderungen bedingen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

Logistik- und Arbeitsflächen sind außerhalb von notwendigen Rettungswegen zu berücksichtigen und beplanen.

Zur Optimierung der logistischen Abläufe wird die Beauftragung eines Cateringpartners der Messe München empfohlen. Die Übersicht der Unternehmen ist auf Anfrage erhältlich.

Kontakt:

Marius Heil (VDA)

Halle: A1, A2, B1

Telefon: +49 30 8978 42 211

E-Mail: [marius.heil@vda.de](mailto:marius.heil@vda.de)

Lars Schmidt (VDA)

Halle: A3, B2, B3

Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)

Telefon: +49 30 8978 42 204

E-Mail: [lars.schmidt@vda.de](mailto:lars.schmidt@vda.de)

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die *Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2.* und die *Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)* zu beachten.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Weitere Informationen können dem [Merkblatt Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen](#) entnommen werden.

Bei der Herstellung, Verarbeitung, Vorführung oder Verabreichung von öl- oder fetthaltigen Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen auf der Standfläche, sind die anfallenden Öle und Fette vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren durch den Aussteller gesondert aufzufangen, getrennt von sonstigen Abfällen einzufüllen und an der Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen. Die geeigneten Behältnisse, werden auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Bei der Nutzung von nicht haushaltsüblichen Spül- und sonstigen Kücheneinrichtungen, sind die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann beim Technischen Ausstellerservice angefordert werden.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten) auf nichtbrennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig.

Es gilt die [Information der Branddirektion München zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen](#).

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen sind Geruchsbildungen jeglicher Art in den Hallen zu vermeiden. Küchendünste sind ins Freie abzuleiten, ggf. reicht ein Dunstabzug mit Aktivkohlefilter aus. Weitere Auskünfte erteilt der Technische Ausstellerservice.

### **3.20 Personen- und Speiseaufzüge**

Beim Betrieb von Aufzügen müssen die CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung vorliegen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch eine befähigte Person zu erfolgen, ein Abnahmeprotokoll ist zu erstellen. Außerdem muss die Bedienanleitung vorliegen und das Personal muss unterwiesen werden. Weitere Auskünfte erteilt der Technische Ausstellerservice.

### **3.21 Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Zum Fixieren darf nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaufbauten ist nicht gestattet.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Technischen Ausstellerservice möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen.

Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und/oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR/Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Weitere Informationen erteilt der Technische Ausstellerservice.

Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

Schäden, die durch Aussteller oder deren Beauftragte innerhalb des Messegeländes, seiner Gebäude und Einrichtungen verursacht werden, werden nach Beendigung der Veranstaltung von der Messe München GmbH auf Kosten des betreffenden Ausstellers beseitigt.

## 4. Technik

### 4.1 Technische Daten der Hallen

Hallen	A1 – A6 B1 – B5	B6 (Hochhalle)	C1 – C6	B0
<b>Länge</b>	161 m	161 m	139 m – 143 m	65 m
<b>Breite</b>	71 m	71 m	71 m	54 m
<b>Bruttoausstellungsfläche</b>	ca. 11.000 m <sup>2</sup>	ca. 11.000 m <sup>2</sup>	ca. 10.000 m <sup>2</sup>	ca. 3.500 m <sup>2</sup>
<b>Lichte Höhe Hallenlängswand</b> (im Hallenrandbereich zwischen den Portalen)	ca. 5,70 m	ca. 7,80 m	ca. 5,70 m	ca. 4,00 m
<b>Lichte Höhe Auflager Hallenträger</b> (im Hallenseitenbereich)	ca. 10,75 m	ca. 15,25 m	ca. 10,75 m	–
<b>Lichte Höhe Zugband</b> (im Hallenmittelbereich) <b>Lichte Höhe Trennwandschott</b> (Halle C6)	ca. 11,50 m	ca. 16,00 m	ca. 11,50 m (Halle C6: 8,95 m)	4,20 m
<b>Hallenbodenbelag</b>	Gussasphalt	Gussasphalt	Gussasphalt	Parkett
<b>Zulässige Flächenlast</b>	5 t/m <sup>2</sup> (50 kN/m <sup>2</sup> )	5 t/m <sup>2</sup> (50 kN/m <sup>2</sup> )	5 t/m <sup>2</sup> (50 kN/m <sup>2</sup> )	2 t/m <sup>2</sup> (20 kN/m <sup>2</sup> )
<b>Zulässige Punktbelastung</b> (Auflagefläche 0,3 m x 0,3 m, Abstand ca. 1,5 m) nicht gültig für Spartenkanalabdeckung	5 t (50 kN)	5 t (50 kN)	5 t (50 kN)	2 t (20 kN)
<b>Zulässige Bodenpressung (LKW-Belastung)</b> unter Rad- und Einzellasten	60 t/m <sup>2</sup> (600 kN/m <sup>2</sup> )	60 t/m <sup>2</sup> (600 kN/m <sup>2</sup> )	60 t/m <sup>2</sup> (600 kN/m <sup>2</sup> )	nach Prüfung
<b>Zulässige Flächenlast für Abhängungen</b> (bezogen auf angemietete Standfläche)	5 kg/m <sup>2</sup>	5 kg/m <sup>2</sup>	5 kg/m <sup>2</sup> (Halle C5–C6 20 kg/m <sup>2</sup> )	5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Hallentore: (Größe) und [Anzahl]</b> befahrbar nicht befahrbar	(4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	(4,5 m x 4,5 m) [8] (2,5 m x 4,5 m) [2]	(4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	(12,5 m x 4 m) [1]
<b>Künstliche Beleuchtung</b>	200 Lux/m <sup>2</sup>	200 Lux/m <sup>2</sup>	200 Lux/m <sup>2</sup>	400 Lux/m <sup>2</sup>
<b>Raumlufttechnik</b>	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert
<b>Medienversorgung über Spartenkanäle quer zur Hallenlängsrichtung im Achsmaßabstand von</b>	5 m	5 m	4,3 m (*)	4,85 m
<b>Breite der Spartenkanäle</b> <b>Breite der Spartenkanalabdeckung</b>	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m	0,35 m 0,43 m
<b>Anschlussmöglichkeit:</b> – Wasser – Abwasser – Sprinkler – Druckluft – Gas (nicht flächendeckend verlegt)	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar
<b>Elektroversorgung</b>	200 W/m <sup>2</sup>	200 W/m <sup>2</sup>	200 W/m <sup>2</sup>	200 W/m <sup>2</sup>
<b>Fernmeldetechnik (FMT)</b> – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, LAN)	300	300	300	100
<b>Breitbandanschlüsse (TV)</b>	150	150	150	56
<b>Lichtwellenleiter-Anschlüsse</b> (Monomode und / oder Gradientenfaser)	150	150	150	56

(\*) Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

Für das Foyer des ICM – Internationales Congress Center München gelten gesonderte Technische Richtlinien

Alle Hallen (ausgenommen Halle B0 im ICM und die nördliche Stirnseite der Hallen C1–C6) sind stützenfrei.

Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m<sup>2</sup> (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden). In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Mit Ausnahme der Halle B0 ist das Befahren der Hallen möglich, darf jedoch nur im Schrittempo erfolgen.

Die Installationskanäle sind in geschlossenem Zustand befahrbar. Die Tragkraft entspricht bei gleichmäßiger Flächenlast der jeweiligen allgemeinen Hallenbodenbelastung. Die ausgewiesene maximale Punktbelastung des Hallenbodens schließt den Bereich der Installationskanäle aus.

Die vorgeschriebene Belastungsgrenze der Personen- und Lastenaufzüge darf in keinem Fall überschritten werden, eine Lastenbeförderung in den Personenaufzügen und über die Rolltreppen ist nicht gestattet. Durch Nichtbeachten dieser Vorschriften eingetretene Beschädigungen müssen der Messe München GmbH vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen ersetzt werden.

Die Versorgung der Stände erfolgt aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Versorgungskanäle sind in Hallenquerrichtung im Achsmaßabstand von ca. 5 m (C-Hallen ca. 4,50 m, BO ca. 4,85 m) zwischen den Portalabschnitten vorhanden. Halle C1 verfügt neben den Spartenkanälen in Hallenquerrichtung zusätzlich noch über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

## **4.2 Elektroinstallationen**

**Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.**

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen so anzupassen, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Der Technische Ausstellerservice behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen.

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung).

Die im [Merkblatt Elektroinstallation in Messeständen](#) genannten Regelungen sind zu beachten.

Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen. Sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen. Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kW/h zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Technischen Ausstellerservice nicht gestattet.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

#### **4.3 Wasserinstallationen**

**Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.**

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Das Wasser wird vor Einspeisung in das Hallennetz durch eine Wasserkonditionierungsanlage (Chlordioxid) geleitet. Das Verfahren entspricht der Trinkwasserverordnung.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler.

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z. B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist dem Technischen Ausstellerservice, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten.

Auf Verlangen der Messegesellschaft ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m<sup>3</sup> zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

#### **4.4 Abhängungen von der Hallendecke**

**Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.**

Die Bereitstellung von Befestigungspunkten für Abhängungen ist in Hallen möglich und wird ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt.

Sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, wird dem Aussteller ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

Änderungen an den Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden.

Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m<sup>2</sup> (Hall C5 / C6: 20 kg/m<sup>2</sup>) Standfläche. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage.

Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17, DGUV Vorschrift 54, DGUV Information 215–313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56–921–11 entsprechen. Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Weitere Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien enthält das [Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke](#).

Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

## **4.5 Druckluft**

**Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.**

Die Versorgung der Standflächen mit Druckluft ist in den Hallen und im Freigelände möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren.

Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist dem Technischen Ausstellerservice spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Drucklufthauptanschluss mit Druckluftleitungen.

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen.

Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

## **4.6 Gasinstallationen**

Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gashauptanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabspernung sowie ggf. der Gaszähler.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Abhängigkeit von der Position der Standfläche kann es vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Innerhalb der Stände können Gasinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräte mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Gasinstallationsarbeiten durchführen werden.

Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m<sup>3</sup> zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- / Heizungszwecken (z. B. Strahlungsheizgeräte) als ein Element der Standgestaltung ist nicht statthaft. Exponate sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen.

Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Gas, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Gas zu versorgen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Gasversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

#### **4.7 Kommunikationseinrichtungen**

Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrisskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGG I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Die Einhaltung eines ausreichend großen Frequenzabstands zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen / Anwendungen muss gegenüber der Messe München GmbH nachgewiesen werden. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen / Anwendungen sind über den Technischen Ausstellerservice erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden.

Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden.

Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

#### **4.8 Sprinkleranlagen**

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Jeder zweite Spartenkanal ist mit einer Sprinklergrundleitung zur Standversorgung versehen.

#### **4.9 Heizung, Lüftung**

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

#### **4.10 Störungen**

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

## 4.11 Technische Daten Freigelände

Freigelände	
Breite der Fahrstraßen	8 m bzw. 12 m
Straßenbelag	Asphalt
Bodenbelag – Ausstellungsfläche	Schotterkiesgemisch oder Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil); Teilbereiche asphaltiert
Zulässige Bodenbelastung	20 t/m <sup>2</sup> (200 kN/m <sup>2</sup> ) bis 50 t/m <sup>2</sup> (500 kN/m <sup>2</sup> ) (ausgenommen im Bereich der Gleisstrasse)
Beleuchtung	30 Lux/m <sup>2</sup>
Anschlussmöglichkeit: – Wasser – Abwasser	DN 40/min. 3,5 bar DN 100
Elektroversorgung	50 W/m <sup>2</sup>
Fernmeldetechnik (FMT) – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, ISDN) – schnurlose Telefonanschlüsse (DECT)	1400 ca. 200
Internetanschlüsse	auf Anfrage
Lichtwellenleiter-Anschlüsse (Monomode und / oder Gradientenfasern)	ca. 100

Für detaillierte Auskünfte kontaktieren Sie bitte den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

## 5. Die Präsentation der Produkte

Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur innerhalb der angemieteten Standflächen erlaubt und dürfen nicht zu Störungen oder Behinderungen auf den Gängen und/oder Nachbarständen führen. Der Veranstalter ist berechtigt, für alle Aktionen Auflagen im Hinblick auf die Art und Dauer des Betriebes und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers auszusprechen. Er kann den Betrieb untersagen, wenn der Aussteller den erteilten Auflagen nicht nachkommt oder die genannten Bedingungen nicht einhält.

Der Verkauf von Produkten wird in den Abschnitten 1.9 und 1.10 geregelt.

### 5.1 Verbot der Produkt- und Markenpiraterie

Das Ausstellen oder Anbieten von Produkten, die auf Marken- oder Produktpiraterie basieren, ist auf der IAA nicht zugelassen. Aussteller oder sonstige Unternehmen, deren Rechte durch ausgestellte Produkte verletzt werden, können durch Maßnahmen der Gerichte, des Zolls und der Polizei auf der IAA ihr Recht wahren. Bei Feststellung von Piraterieprodukten kann der Veranstalter Ausstellungsgegenstände entfernen lassen oder den Stand schließen.

Weitere Informationen sind auf Anfrage im Merkblatt *Plagiatschutz* verfügbar.

### 5.2 Showveranstaltungen und Präsentationen

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegendender oder akustischer Werbung, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Sie dürfen weder Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen und ggf. trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Der Umgang mit Pyrotechnik, offenem Feuer und Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit dem Technischen Ausstellerservice (TAS) spätestens 4 Wochenvor Aufbaubeginn abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen. Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Der Einsatz von Shownebel und Haze ist vom Veranstalter freizugeben. Der Betrieb benachbarter Stände darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls muss die schriftliche Einverständniserklärung der Standnachbarn eingeholt werden.

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen im Rahmen der Veranstaltung weder ausgestellt noch eingesetzt werden.

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich.  
Anmeldungen und Anfragen über [gema.de](https://www.gema.de).

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz).

Gewinnspiele und Lotterien dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

Kontakt:  
Marius Heil (VDA)  
Halle: A1, A2, B1  
Telefon: +49 30 8978 42 211  
E-Mail: [marius.heil@vda.de](mailto:marius.heil@vda.de)

Lars Schmidt (VDA)  
Halle: A3, B2, B3  
Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)  
Telefon: +49 30 8978 42 204  
E-Mail: [lars.schmidt@vda.de](mailto:lars.schmidt@vda.de)

## **5.3 Werbeartikel / Give-Aways**

Bei der Auswahl von Give-Aways sollte ein besonderes Augenmerk auf die Hochwertigkeit und Nachhaltigkeit der Artikel gelegt werden, um die unnötige Generierung von Müll zu vermeiden. Einwegverpackungen und Wegwerfartikel sind zu vermeiden.

Die Ausgabe von Werbeartikeln, die in irgendeiner Form zur Gefährdung anderer führen können, ist untersagt.

## **5.4 Flugobjekte / Ballons**

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Technischen Ausstellerservice.

Der Einsatz von Ballonen ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden. Die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

## **5.5 Präsentationen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig und müssen im Rahmen des Planfreigabeverfahrens angezeigt werden (*Vordruck Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz*). Auf die Ausstellung von Prototypen ist gesondert hinzuweisen.

Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb vorgeführt werden.

Bei Ausstellungsfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist der Tankinhalt der Fahrzeuge auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Art der Präsentation und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen, erforderlich werden.

Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Bei Elektrofahrzeugen (mit alternativer Antriebstechnik) ist die Position innerhalb der Standfläche in einem gesonderten Plan zu kennzeichnen.

Um den Einsatz der Feuerwehr im Fall eines Brandgeschehens von Elektrofahrzeugen effizient zu unterstützen, müssen die Fahrzeuge gut zugänglich positioniert werden. Die entsprechenden Rettungskarten mit Hinweisen zur Lokalisation der Batterien etc. müssen am Messestand hinterlegt und dem Technischen Ausstellerservice mit der Anmeldung (*Vordruck Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz*) vorab zur Verfügung gestellt werden.

Soweit möglich sind Ladevorgänge zu Demonstrationszwecken über die Nutzung von Attrappen darzustellen.

Sofern das Laden innerhalb der Messehallen zwingend notwendig ist, sind abweichend zu Punkt 4.4.1.2 der *Technischen Richtlinien* der Messe München GmbH im Rahmen der IAA temporäre Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen während des Veranstaltungsbetriebs im Einzelfall möglich und müssen im Rahmen der Standfreigabe beim Technischen Ausstellerservice schriftlich angemeldet und von diesem freigegeben werden.

Die Durchführung von Ladevorgängen ist nur nach vorheriger Freigabe möglich. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für Fahrzeuge im Ausstellungsbetrieb gelten folgende Vorgaben:

- Die Einhaltung der Richtlinie DIN VDE 0100722 (Stromversorgung Elektrofahrzeuge) und VDS Richtlinie 3471 (Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge) ist zwingend zu beachten.
- Es ist sicherzustellen, dass geschultes Personal vor Ort anwesend ist, welches im Gefahrenfall entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.
- Die Ladestation stellt eine Erweiterung der elektrischen Anlage dar und ist somit ausschließlich durch eine Elektrofachkraft unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke auszuführen. Damit wird gewährleistet, dass die Sicherheitsfunktionalität inklusive Fehlerstrom-Schutzeinrichtung in der Gesamtinstallation integriert ist.
- Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge während des Ladevorgangs muss durch technische Maßnahmen des Ausstellers ausgeschlossen werden.

Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet.

Ausgestellte Pkw müssen mit einem DIN-A4-Hinweis zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emission versehen werden, der entweder am Fahrzeug angebracht ist, oder direkt daneben aufgestellt ist. Inhalt und Format der Hinweise sind gesetzlich vorgeschrieben und sind vom Aussteller eigenverantwortlich zu erstellen.

Der Aussteller hat eine ausreichende Anzahl von Exemplaren der Broschüre „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emission und den Stromverbrauch“ der Deutschen Automobil Treuhand GmbH vorzuhalten. Sie kann über die [Deutschen Automobil Treuhand GmbH](#) bezogen werden und ist den Besuchern auf Nachfrage kostenlos auszuhändigen.

Es gilt die Pkw-Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung vom 28.05.2004 (BGBl. Teil I, 2000, 2. 20137 ff).

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, sofern sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

## 5.6 Präsentation von Maschinen

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z. B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukterichtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Produktsicherheitsgesetz — ProdSG) entsprechen.

Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein.

Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde — dem Gewerbeaufsichtsamt — gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen von Maschinen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen, bzw. durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden.

Den Bestellungen (Vordruck *Wrasen- und Rauchgasabzüge Hallen* in den Bestellformularen für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage beim Technischen Ausstellerservice) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

## **5.7 Druckbehälter**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen nimmt der Technische Ausstellerservice entgegen.

Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

## **5.8 Druck- und Flüssiggas**

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck *Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz* zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Technischen Ausstellerservice verboten.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand nach Genehmigung seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden.

Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten.

Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebsicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

Die Bestimmungen der Betriebsicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen.

Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

## **5.9 Gefahrstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe München GmbH abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

## **5.10 Radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen, Störstrahler**

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist.

Weitere Informationen können dem Vordruck *Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz* in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV.

Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck *Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen* in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

## 6. Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

### 6.1 Ausweise für Auf- und Abbau

Während der Auf- und Abbauphase ist der Zutritt zum Messegelände nur nach vorheriger personeller Registrierung bzw. gegen Vorlage entsprechender Auf- und Abbauscheine möglich. Alle auf den Standflächen tätigen Personen müssen einen entsprechenden Nachweis gut sichtbar bei sich tragen. Der Schein ist für Aussteller zum Download im Aussteller-Shop erhältlich.

### 6.2 Aufbauzeit

Die Aufbauzeit beginnt am Samstag, 30. August 2025, 00:00 Uhr und endet am Sonntag, 7. September 2025, 18:00 Uhr. In der Zeit vom 30. August bis zum 6. September ist das Arbeiten auf dem Messegelände täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr möglich.

Am 7. September müssen alle Stände bis 18:00 Uhr fertiggestellt und eingerichtet sein. Verpackungsabfälle müssen entfernt sein. Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladehöfen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen und den Ladehöfen bzw. dem Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Vorgezogener Aufbau ist in Absprache mit dem Technischen Ausstellerservice (TAS) kostenpflichtig möglich.

### 6.3 Aufbaubeginn – Übernahme der Standfläche

Die Standflächen werden von der Messe München GmbH auf dem Hallen- bzw. Geländeboden eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Bei Abweichungen ist der Technische Ausstellerservice umgehend zu informieren.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

### 6.4 Arbeiten auf dem Messegelände

Die Planung des Auf- und Abbaus der Ausstellungsstände muss so gestaltet sein, dass unbeteiligte Personen keinen Schaden durch Auf- und Abbautätigkeiten, bzw. deren Auswirkungen und deren Logistik erleiden. Der Aussteller ist verpflichtet notwendige Maßnahmen einzuplanen und durch den Standverantwortlichen sicher zu stellen.

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein

Ungesicherten Lasten dürfen nicht über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen s. [DGUV Information 215-313 Lasten über Personen](#).

Es muss mittels technischer oder organisatorischer Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

Müssen (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der jeweils zuständigen Halleninspektion der Messe München GmbH beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten.

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.

Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden.

Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit dem Technischen Ausstellerservice zu erfolgen.

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

## **6.5 Nachtumbauten**

Nachtumbauten sind in Absprache mit dem Technischen Ausstellerservice möglich.

Kontakt

Technischer Aussteller Service (TAS) (Messe München GmbH)

E-Mail: [tas.iaa@messe-muenchen.de](mailto:tas.iaa@messe-muenchen.de)

## **6.6 Abbauzeit**

Die Abbauzeit beginnt am Freitag, 12. September 2025, vorauss. ab 18:00 Uhr und endet am Donnerstag, 18. September 2025, um 18:00 Uhr. In der Zeit vom 12. bis 17. September ist das Arbeiten auf dem Messegelände von 00:00 bis 24:00 Uhr möglich.

Der Einlass für Standbauunternehmen und Lieferanten am 12. September 2025 erfolgt nicht vor 18:30 Uhr und richtet sich nach den Begebenheiten vor Ort.

Vor dem offiziellen Abbaubeginn darf kein Ausstellungsstand abgebaut werden.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nicht möglich.

## **6.7 Logistische Abwicklung**

Die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus.

Kontakt:

Kühne und Nagel

Telefon: +49 89 949 24400

E-Mail: [exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com](mailto:exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com)

[www.kuehne-nagel.com](http://www.kuehne-nagel.com)

Servicepartner Logistik

Schenker Deutschland

Telefon: +49 89 949 24300

E-Mail: [fairs.muenchen@dbschenker.com](mailto:fairs.muenchen@dbschenker.com)

[www.dbschenker.com/de](http://www.dbschenker.com/de)

Dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, Arbeitsbühnen, etc.) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für genannte Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespeditoren beauftragt werden. In besonderen Fällen muss vorab eine Abstimmung mit dem Technischen Ausstellerservice erfolgen.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespeditoren ergeben können, ist ausgeschlossen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespeditoren mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen.

Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

## **6.8 Leergutlagerung**

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

## **6.9 Einfahrt in das Messegelände**

Lkws über 7,5 t müssen sich im Auf- und Abbau vorab über das Lkw-Leitsystem Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/das Laden tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen.

Die zeitliche Dauer des Aufenthalts mit Fahrzeugen aller Klassen auf dem Messegelände ist zeitlich beschränkt und mit einer Kautions belegt, welche vor Zufahrt auf das Gelände in bar zu hinterlegen ist. Bei pünktlichem Verlassen des Geländes wird diese am Ausfahrtstor erstattet.

Weitere Information enthält der Verkehrsleitfaden, welcher mit ausreichend Vorlauf zur Veranstaltung (voraussichtlich im Juli 2025) veröffentlicht wird.

## **6.10 Verkehr innerhalb des Messegeländes**

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet.

Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Er ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist. Sie ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten.

Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauphase sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände.

Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet (Halle C6: keine Zufahrt, sofern sich die mobilen Trennwände außerhalb der Parkposition befinden).

Vorhandene Versorgungsanschlüsse und sonstige technische Infrastruktur dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu untersagen.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Messe München GmbH veranstaltungsbezogen als Campingplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll- / Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtsregelungen des *Verkehrsleitfadens* der IAA, der rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (vorauss. im Juli 2025) kommuniziert wird.

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Es wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Bautagen das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine

Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

## **6.11 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten**

Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrezufahrten (§ 31 VStättV, § 22 VVB) in der gesamten Breite ständig freizuhalten.

Die gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauphasen nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten, Notrufsäulen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

## **6.12 Durchfahrtshöhen**

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrtshöhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

## **6.13 Parkmöglichkeiten während der Veranstaltung**

Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

# 7. Sonstiges

## **7.1 Hygiene und Covid-19**

Auf den Ausstellungsflächen gelten die zum Zeitpunkt der IAA 2025 gültigen gesetzlichen Corona-Schutzbestimmungen sowie das Hygienekonzept der IAA und der Landeshauptstadt München. Die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen werden rechtzeitig an alle Aussteller kommuniziert. Aufgrund von Anpassungen der Hygieneschutzauflagen können unter Umständen kurzfristig Umplanungen der Ausstellungsbereiche erforderlich werden.

Die Kosten für die Umsetzung der aktuell gültigen gesetzlichen Covid-19-Schutzbestimmungen sowie des Hygienekonzeptes der IAA und der Landeshauptstadt München auf dem Ausstellungsstand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für vergleichbare Vorgaben, die aufgrund anderer Pandemieentwicklungen in Kraft treten.

**Nach dem aktuellen Stand (Juli 2024) ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen.**

## **7.2 Allgemeines**

Soweit diese *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* keine abweichende Regelung enthalten, gelten die *Technischen Richtlinien* der Messe München.